

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 151 „Jahnstraße“

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Stand: 26.08.2021

Auftraggeber:

cappel + kranzhoff

stadtentwicklung und planung gmbh

Palmaille 96

22767 Hamburg

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20

22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

M.Sc. Biologie Milena Markwart

1	Einleitung.....	2
1.1	Anlass.....	2
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
1.3	Gliederung.....	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete.....	3
3	Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet.....	3
4	Wirkungen des Vorhabens.....	4
5	Relevanzprüfung.....	5
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5
5.1.1	Fledermäuse.....	5
5.1.2	Weitere Säugetiere.....	6
5.1.3	Amphibien, Reptilien	6
5.1.4	Wirbellose.....	6
5.1.5	Pflanzen	6
5.2	Europäische Vogelarten.....	6
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	7
6.1	Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten	8
6.2	Gebäudebrütende Vögel der ungefährdeten Arten.....	9
6.3	Fledermäuse.....	10
7	Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen	11
7.1	Bauzeitenregelung für Baufeldräumung und Gebäudeabriss.....	11
7.2	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung	12
7.3	Nachkontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen	12
8	Zusammenfassung und Fazit.....	13
9	Literatur.....	14

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Jahnstraße“. Planungsziel ist die Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebiets.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanverfahrens Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

1.3 Gliederung

Im vorliegenden Fachbeitrag wird für den Bereich des Plangebietes eine Einschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Als Grundlage dient die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im Bereich des Plangebietes durch Ortsbegehungen im Frühjahr und Sommer 2019 sowie zuletzt am 03.06.2020. Zudem werden Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten ausgewertet, um im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorzunehmen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenwirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplans) befindet sich nahe des Ortszentrums von Henstedt-Ulzburg (Kreis Segeberg) in Schleswig-Holstein. Es liegt nördlich der Beckersbergstraße, westlich der Jahnstraße, südlich der Bebauung Nordring und östlich der Bebauung hinter der Hamburger Straße. Es umfasst eine Gesamtfläche von etwa 13,75 ha.

Naturräumlich ist das Plangebiet der Hohen Geest im Bereich Kisdorfer Wohld zuzuordnen (HEYDEMANN, B. 1997).

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird zudem naturräumlich dem Hamburger Ring, einer Untereinheit der Schleswig-Holsteinischen Geest, zugeordnet. Der Hamburger Ring bezeichnet jedoch keinen eigentlichen Naturraum, sondern ein Gebiet, welches durch die Bebauung der Stadt Hamburg und ihrer Ausläufer soweit umgestaltet wurde, dass von einer landschaftsbestimmenden Durchdringung der Natur- und Kulturlandschaft ausgegangen werden muss.

In rund 2,5 km Entfernung südöstlich des Plangebietes liegt die Alsterniederung, die als Schutzgebiete „Alsterniederung bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ (FFH-Gebiet DE 2226-391) und „Alsterniederung“ (EU-Vogelschutzgebiet 2226-401) ausgewiesen ist. Beide Gebiete sind in etwa deckungsgleich und umfassen rund 1.000 ha Fläche. FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). Vogelschutzgebiete beruhen auf Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). Zusammen bilden FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete das europäische Naturschutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Zwischen dem Plangebiet und den oben beschriebenen Schutzgebieten liegt ein Teil des Siedlungsbereichs von Henstedt-Ulzburg, sowie überwiegend landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben im Plangebiet können aufgrund des Abstandes offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereiches bis 3 km Abstand keine weiteren FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete.

3 Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet

Im Folgenden wird die Biotop- und Habitatausstattung im Bestand auf Grundlage der Ortsbegehungen im Frühjahr und Sommer 2019 und am 03.06.2020 beschrieben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine bestehende Wohnsiedlung und ist geprägt von Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung mit privaten Ziergärten.

In den Gärten ist eine Vielzahl gartentypischer Gehölze wie Hecken, Sträucher, Büsche etc. vorhanden. Zudem befinden sich Einzelbäume und Baumgruppen im Geltungsbereich.

Im Plangebiet liegen innerhalb des Wohngebietes außerdem einzelne kleinere Grünflächen mit Vegetationsbeständen vor, die grüne Inseln innerhalb der Wohnsiedlung bilden. Es handelt sich um unbebaute, private Wohngrundstücke bzw. deren Teilflächen. Die Vegetationsbestände sind unterschiedlich zusammengesetzt aus Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüsch, Rasenflächen etc. In jedem Fall dominieren dort Gehölzbestände.

Im Plangebiet sind im Baumbestand diverse Laub- und Nadelbaumarten vertreten, darunter Arten der Gattungen Birke, Buche, Eiche, Kastanie und Walnuss als Laubbäume sowie der Gattungen Lärche, Fichte und Zeder als Nadelbaum. Bei den Laubbäumen handelt es sich überwiegend um heimische Arten.

Auf den Wohngrundstücken sind sowohl in den straßenseitigen als auch in den rückwärtigen Bereichen Laub- und Nadelbäume verschiedener Arten z.T. zu stammstarken und großkronigen Bäumen herangewachsen. Andere Bäume auf den Wohngrundstücken weisen geringere Stammstärken auf.

Auf den Straßenverkehrsflächen selbst stehen in der Reumannstraße und der Gartenstraße auf Pflanzinseln kleinkronige Straßenbäume mit geringer Stammstärke.

In den Strauchhecken, Gebüsch und Bäumen des Plangebietes können Vogelarten Brutraum finden, die in Gehölzen frei brüten. Zudem sind Vorkommen von Vogelarten der Siedlungsbereiche zu erwarten.

Die straßenseitig auf Wohngrundstücken stehenden Bäume im Plangebiet wurden im Rahmen der Begehungen auf Specht- und andere Höhlen, Risse oder Spalten in der Rinde etc. untersucht. Solche Strukturen können höhlenbrütenden Vögeln als Brutstandort sowie Fledermäusen als Quartier dienen. Sie weisen augenscheinlich keine entsprechend geeigneten Strukturen auf.

Die rückwärtig stehenden Bäume konnten nicht auf solche Strukturen untersucht werden. Bei stammstarken Bäumen, d.h. Bäumen, die mindestens 80 cm Stammumfang (entspricht ca. 25 cm Stammdurchmesser) in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweisen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass sich in ihnen geeignete Strukturen befinden, die höhlenbrütenden Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Im Fall einer Beseitigung wären entsprechend stammstarke Bäume auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen daher vorher genauer auf für höhlenbewohnende Tiere nutzbare Strukturen wie Höhlen, Spalten oder Risse zu untersuchen.

Der Gebäudebestand ist aufgrund des relativ geringen Alters und des baulichen Zustands als Lebensraum für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten wenig geeignet. Bei den Wohnhäusern sind die Außenfassaden augenscheinlich allgemein in einem intakten baulichen Zustand und weisen keine Spalten oder Risse im Mauerwerk oder der Dachhaut auf, durch die Tiere ins Gebäudeinnere eindringen könnten. Die Besiedelung von Gebäuden durch entsprechende Tierartengruppen ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

4 Wirkungen des Vorhabens

Planungsziel ist die Nachverdichtung des bestehenden Wohngebietes. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist daher die Bebauung bisher unbebauter Grundstücksbereiche verbunden. Dadurch können einzelne Bäume und Strauchbestände beseitigt und kleinere Freiflächen in Anspruch genommen werden.

Möglich ist auch, dass einzelne Gebäude umgebaut oder abgebrochen werden. Der Umbau bzw. Neubau im Bestand, unter der Maßgabe des Einfügens in die bauliche Umgebung, ist bereits ohne Bebauungsplan möglich und beschränkt sich nicht auf das Bebauungsplangebiet. Es wurden daher nicht alle Gebäude durch Nachweis-Erfassungen zu Vorkommen untersucht, durch die Verstöße gegen Artenschutz-Vorschriften ausgeschlossen werden könnten.

Die Bebaubarkeit von Freiflächen im Rahmen der Nachverdichtung wird durch den Bebauungsplan auch unter dem Aspekt der Erhaltung von Bäumen und sonstiger Grünstrukturen gesteuert. So wird der überwiegende Anteil der Bäume erhalten und eine Grünfläche als Lebensraum wildlebender Arten gesichert und weiterentwickelt.

Dennoch ist davon auszugehen, dass einzelne Bäume und Strauchbestände beseitigt werden und durch die Nachverdichtung der Umfang unbebauter Freiflächen im Plangebiet verringert wird.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen. Sie werden im Folgenden im Fachbeitrag näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des gesamten Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel (Höhlen- und Freibrüter) oder von Quartieren baumbewohnender Fledermäuse bei Beseitigung einzelner Bäume und Strauchbestände auf den bebaubaren Flächen,
- Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung bzw. Verletzung gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse durch Abriss oder wesentlichen Umbau von Gebäuden im Plangebiet,
- Mögliche Verletzung bzw. Tötung von höhlenbrütenden Vögeln oder baumbewohnenden Fledermäusen bei Beseitigung von Bäumen mit Höhlen- oder anderen geeigneten Strukturen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Freiflächen als Tierlebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Wohngrundstücke etc.) im Plangebiet,
- Verlust von Tierlebensraum durch Beseitigung von Bäumen und Strauchbestand im Plangebiet.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Keine wesentliche Zunahme der betriebsbedingten Wirkungen wie Lärm, Bewegung, Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr etc..

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Die straßenseitig auf Wohngrundstücken stehenden Bäume weisen augenscheinlich keine Eignung für Fledermausquartiere auf, da geeignete Strukturen fehlen. Jedoch sind bei stammstarken Bäumen in rückwärtigen Grundstücksbereichen geeignete Strukturen wie Spalten, Risse oder Höhlen, die entsprechendes Lebensraumpotenzial für Fledermäuse bieten könnten, nicht generell auszuschließen.

Im Umfeld des Plangebietes liegen geeignete Strukturen für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten.

Der Gebäudebestand ist aufgrund des Alters und des baulichen Zustands der Gebäude als Lebensraum für Fledermäuse wenig geeignet. Bei den Wohnhäusern sind die Außenfassaden augenscheinlich allgemein in einem intakten baulichen Zustand und weisen keine Spalten oder Risse im Mauerwerk oder der Dachhaut auf, durch die Tiere ins Gebäudeinnere eindringen könnten. Die Besiedelung von Gebäuden durch Fledermäuse ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Das Plangebiet ist als Jagdgebiet und für Überflüge über mittlere Distanzen, etwa beim Flug vom Quartier in das jeweilige Jagdgebiet, geeignet. Gehölzstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Gebüsche dienen dabei als Leitstruktur und sind auch für die Nahrungssuche nach Fluginsekten geeignet. Im Bereich des Plangebietes sind daher Flugbewegungen von Fledermäusen möglich. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse jedoch nicht anzunehmen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse als Jagdgebiet und für den Durchzug liegen nicht vor.

5.1.2 Weitere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Haselmaus) sind aufgrund mangelnder Verbreitung und fehlender Habitats auszuscheiden.

5.1.3 Amphibien, Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Das Plangebiet ist als Lebensraum für Amphibien und Reptilien dieser Arten ungeeignet, da geeignete Habitats (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen. Vorkommen dieser Arten sind daher auszuschließen.

5.1.4 Wirbellose

Die Käferarten Eremit und Heldbock nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitatsigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Solche Habitats sind im Plangebiet nicht vorhanden. Vorkommen von Käferarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind daher im Plangebiet und der Umgebung auszuschließen.

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatsanforderungen im Plangebiet und der Umgebung auszuschließen.

5.1.5 Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Hierzu wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen.

Aufgrund der Habitatsausstattung im Plangebiet und in dessen unmittelbarem Umgebungsbereich werden Vögel, die in Nischen und in bzw. an Gebäuden im Siedlungsbereich brüten, sowie Gehölzbrüter betrachtet.

- Gebäudebrüter

Der Gebäudebestand ist aufgrund des Alters und des baulichen Zustands der Gebäude als Lebensraum für gebäudebewohnende Vogelarten wenig geeignet. Bei den Wohnhäusern sind die Außenfassaden augenscheinlich allgemein in einem intakten baulichen Zustand und weisen keine Spalten oder Risse im Mauerwerk oder der Dachhaut auf, durch die Tiere ins Gebäudeinnere eindringen könnten. Die

Besiedelung von Gebäuden und baulichen Nebenanlagen, wie etwa Schuppen, durch entsprechende Vogelarten ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

- Gehölzbrüter

Aufgrund der Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass gehölzbrütende Vogelarten der Siedlungsbereiche im Plangebiet Lebensraum finden. Insbesondere die großkronigen Einzelbäume, die in Gruppen stehenden Baumbestände und die großflächigen Gebüsche bieten Brutraum für Gehölzbrüter, die frei im Geäst ihre Nester errichten (Freibrüter). In Baumhöhlen können höhlenbrütende Vögel Brutraum finden.

Aufgrund der Störquellen im Wohngebiet ist bei Gehölzbrütern (Frei- und Gehölzbrüter) von weniger anspruchsvollen, ungefährdeten Arten auszugehen. Diese Arten sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an. Als Vogelarten der Siedlungsbiotope sind sie gegenüber Siedlungsnutzungen, die mit Lärm und Bewegung etc. durch Menschen etc. verbunden sind, relativ störungstolerant.

Die Gehölzbestände bieten auch Rückzugsraum und potenzielles Nahrungsgebiet für Vogelarten, die außerhalb des Plangebietes brüten.

- Rastvögel

Aufgrund der vorherrschenden Biotop- und Nutzungsstruktur ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel auszugehen.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel und Fledermäuse planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung (Kap. 5) von der Planung nicht betroffen sind.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Entwicklung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit dem sich daraus ergebenden Fazit in diesem Kapitel bezieht sich auf die verbindliche Planung des Bebauungsplanes.

Zudem wird hiermit, auch für die ohne Bauleitplanung zulässigen Baumaßnahmen einschließlich Gebäudeabriss und -umbau etc., auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Arbeiten an Gebäuden entgegen der vorliegenden Kenntnislage und Einschätzung Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wären weitere Arbeiten an den Gebäuden ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

6.1 Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten

Brutvorkommen von Gehölzbrütern (Frei- und Gehölzbrüter) der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den Bäumen und Strauchbeständen im Plangebiet möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung einzelner Bäume und Strauchbestände im Plangebiet während der Brutzeit besteht grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.2) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Die Lebensräume im Plangebiet und der Umgebung bereits im Bestand aufgrund der bestehenden Siedlungsnutzung und des Straßenverkehrs entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind zudem keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind.

Auch bei Bautätigkeiten im Plangebiet werden mögliche baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erheblichen Störungen führen.

Bei Umsetzung der Planung ist kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bebauungsplanes führt der Verlust einzelner Bäume und Gehölzbestände im Plangebiet zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter allgemeiner Bedeutung.

Der deutlich überwiegende Anteil der Bäume und Gehölzbestände im Plangebiet bleiben erhalten. Im Plangebiet und der Umgebung, insbesondere in den in der Planung festgesetzten Grünflächen, sind Gehölzbestände vorhanden, die erhalten bleiben und entwickelt werden. Diese dienen potenziell als Lebensraum für Gehölzbrüter. Vögel dieser Arten sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel, passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an und weichen auf Ersatzbrutplätze aus.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Fortpflanzungsstätten ihre ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen können.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2) nicht zu.

6.2 Gebäudebrütende Vögel der ungefährdeten Arten

Der Gebäudebestand im Plangebiet dient nach örtlicher Einschätzung seiner Habitateignung nicht als Lebensraum für gebäudebewohnende Vögel. Jedoch können auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage Vorkommen von Tieren relevanter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn Hinweise darauf derzeit nicht vorliegen. Die Besiedlungssituation kann sich zudem bis zum Zeitpunkt des Abrisses eines Gebäudes ändern. Daher wird für den Fall von Gebäudeabrissen hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Gebäudebrüter“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei einem Beginn des Gebäudeabrisses während der Brutzeit besteht die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung zum Ausschluss der Beseitigung der Gebäude zur Brutzeit, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 7.1) ausreichend Rechnung getragen werden.

Sollten entgegen der vorliegenden Kenntnislage und Einschätzung bei Abrissarbeiten in den Wintermonaten Vorkommen von überwinternden Vögeln an bzw. in den vorhandenen Schuppen und Unterständen gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist umgehend zu informieren.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Im Plangebiet und dem angrenzend bestehenden Siedlungsbereich gehen bereits von dem als Wohngebiet genutzten Bereich sowie vom Straßenverkehr Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Vögel einwirken. Gebäudebrüter mit allgemeiner Bedeutung sind als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Emissionen dieser Art und Intensität nicht besonders empfindlich. Bei Umsetzung der Planung sind demnach betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Gebäudebestand im Plangebiet dient nach örtlicher Einschätzung seiner Habitateignung nicht als Lebensraum für gebäudebewohnende Vögel. Jedoch können auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage Brutplätze von Vögeln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Abriss von Gebäuden, der nicht Planungsziel ist, jedoch im Bebauungsplangebiet grundsätzlich möglich ist, wird durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 7.1) außerhalb der Brutzeit hinreichend vermieden, dass ggf. vorhandene, besetzte Brutplätze betroffen sind.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gebäudebrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Zugriffsverbot Nr. 2 trifft nicht zu. Die Verbotstatbestände zu den Zugriffsverboten Nr. 1 und Nr. 3 treffen bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.1) nicht zu.

6.3 Fledermäuse

Die straßenseitig auf Wohngrundstücken stehenden Bäume weisen augenscheinlich keine Eignung für Fledermausquartiere auf, da geeignete Strukturen fehlen. Jedoch sind bei stammstarken Bäumen in rückwärtigen Grundstücksbereichen geeignete Strukturen wie Spalten, Risse oder Höhlen, die Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten könnten, nicht generell auszuschließen.

In rückwärtigen Grundstücksbereichen stehende, zur Fällung anstehende Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang (entspricht ca. 25 cm Stammdurchmesser) in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweisen sind daher vor einer Fällung auf Baumhöhlen zu untersuchen. Ggf. vorhandene Baumhöhlen wären durch eine fachlich geeignete Person mittels Endoskop im Inneren auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren, um Verstöße gegen Artenschutzvorschriften ausschließen zu können.

Der Gebäudebestand im Plangebiet dient nach örtlicher Einschätzung seiner Habitateignung nicht als Lebensraum für gebäudebewohnende Fledermäuse. Jedoch können auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage Vorkommen von Tieren relevanter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn Hinweise darauf derzeit nicht vorliegen. Daher wird für den Fall von Gebäudeabrissen hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen. Gebäudeabrisse sollten daher nicht im Frühjahr oder Sommer erfolgen.

Bei Umsetzung der Planung sind die Auswirkungen auf die Eignung des Plangebietes als Jagdgebiet und für Überflüge relativ gering. Die Beseitigung einzelner Bäume und die bauliche Nachverdichtung werden sich darauf nicht wesentlich auswirken. Der Baumbestand wird zum deutlich überwiegenden Anteil erhalten und es werden durch Ausweisung privater Grünflächen Freiflächen mit Gehölzbeständen erhalten und entwickelt.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei der Beseitigung einzelner Bäume im Plangebiet im Frühjahr und Sommer besteht grundsätzlich die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen, wenn diese sich in Bäumen aufhalten, sie beispielsweise als Tagesversteck nutzen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Baumfällungen im Hauptaktivitätszeitraum von Fledermäusen, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.2) Rechnung getragen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

In Siedlungsbereichen vorkommende Fledermausarten sind bezüglich Lärmes und anderen wohngebietstypischen Nutzungen relativ anpassungsfähig, wie die häufig vorkommende Quartierswahl in lärmintensiven Bereichen zeigt.

Bezüglich Auswirkungen auf die Eignung des Plangebietes als Jagdgebiet und für Überflüge sind artenschutzrechtlich relevante erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

Emissionen von Schall und Erschütterungen sowie Auswirkungen durch Bewegungen etc. bei Baumaßnahmen werden aus den vorgenannten Gründen nicht zu erheblichen Störungen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung für potenziell vorkommende Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Beseitigung von Bäumen bei Umsetzung der Planung sind keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 zu erwarten, da Quartiersnutzungen ausgeschlossen werden. Dies gilt vorbehaltlich einer Nachkontrolle bei den in rückwärtigen Grundstücksbereichen stehenden, zur Fällung anstehenden Bäumen mit mindestens 80 cm Stammumfang.

Zusammenfassung Fledermäuse

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu dem Zugriffsverbot 2 trifft nicht zu. Die Verbotstatbestände zum Zugriffsverbot Nr. 1 und 3 treffen bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 7.1 bis 7.3) nicht zu.

7 Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

7.1 Bauzeitenregelung für Baufeldräumung und Gebäudeabriss

Zum Schutz von wildlebenden Tieren der Freiflächen und von gebäudebewohnenden Tieren der Artengruppen Vögel und Fledermäuse wird eine Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung und für den Abbruch von Gebäuden im Plangebiet empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Verkehrsflächen, Zuwegungen und Bauflächen, sowie Abrissarbeiten an Gebäuden sind in den Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar zu legen. Dieser Zeitraum liegt sowohl außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten als auch außerhalb der Fortpflanzungs- und Aktivitätszeit von Fledermäusen. Die Bauzeitenregelung entspricht fachlichen Empfehlungen (vgl. Kap. 6.2 und 6.3).

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Abrissarbeiten bzw. die Bauarbeiten zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Gebäude ansiedeln werden.

Alternativ können Baufeldräumung und Abrissarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen bzw. Gebäuden keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden bzw. die Gebäude von Fledermäusen nicht als Tagesversteck oder Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Der Ausschlussnachweis bezüglich Fledermausquartieren in Gebäuden erfolgt über Erfassungen von Fledermausaktivitäten mit Detektoren und Aufzeichnungsgeräten (Horchboxen) in mehreren Erfassungsgängen sowie ggf. gezielten Nachuntersuchungen bei sich aus der Erfassung ergebenden Hinweisen und bedarf einer sorgfältigen Vorplanung. Die Untersuchungen wären mit dem Bau- und Planungsamt der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg vorher abzustimmen.

Sollten entgegen der vorliegenden Kenntnislage und Einschätzung bei Baufeldräumung oder Abrissarbeiten im vorgesehenen Zeitraum 1.10. bis Ende Februar dennoch Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wären weitere Arbeiten an den Gebäuden ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist in diesem Fall umgehend zu informieren.

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AM 1 als Hinweis im Bebauungsplan:

Bauzeitenregelung für Baufeldräumung und Gebäudeabriss

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Verkehrsflächen, Zuwegungen und Bauflächen sowie Arbeiten zum Abriss von Gebäuden im Plangebiet sind in den Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar zu legen.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen und Gebäuden keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden bzw. die Gebäude nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Zum Schutz von baum- und gehölzbewohnenden Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen wird auf die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung hingewiesen (vgl. Kap. 6.1 und 6.3).

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AM 2 als Hinweis im Bebauungsplan:

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

7.3 Nachkontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen**Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AM 3 als Hinweis im Bebauungsplan:**

Nachkontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen

Im Fall der Beseitigung von Bäumen mit mindestens 80 cm Stammumfang ist eine Nachkontrolle auf Baumhöhlen erforderlich. Die Bäume sind vor einer Fällung auf Baumhöhlen zu untersuchen. Ggf. vorhandene Baumhöhlen sind durch eine fachlich geeignete Person mittels Endoskop im Inneren auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollte eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, wären die Fällarbeiten ggf. zeitlich zu verschieben. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen,
- Bauzeitenregelung für Baufeldräumung und Gebäudeabriss,
- Nachkontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, August 2021

9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Internethandbuch Arten Anhang IV FFH-Richtlinie > Säugetiere – Fledermäuse, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>
- GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag Neumünster
- KOOP, B., BERNDT, R. (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins – Band 7. Auswertung der Bestandsaufnahmen im Rahmen des bundesweiten Projektes ADEBAR von 2005-2009
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- LBV SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LBV SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.
- LLUR (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. – Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel